

Zur Erwerbsobliegenheit beim Betreuungsunterhalt

Mit der Neuregelung des Betreuungsunterhalts durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21. Dezember 2007 hat der Gesetzgeber einen auf drei Jahre befristeten Basisunterhalt eingeführt, der aus Gründen der Billigkeit verlängert werden kann.

In mehreren neueren Entscheidungen hat der BGH bekräftigt, dass bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes keine Erwerbsobliegenheit in Betracht kommt und eine ausgeübte Erwerbstätigkeit überobligatorisch ist. Für die Zeit ab Vollendung des 3. Lebensjahres besteht demgegenüber grundsätzlich die Verpflichtung zur vollschichtigen Erwerbstätigkeit.

Allerdings hat der BGH noch in keinem Fall entschieden, dass eine volle Erwerbspflicht gegeben ist, sondern hat die vorgelegten Fälle an das jeweilige OLG zurückverwiesen, damit der Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse nach Maßgabe der im Gesetz genannten und elternbezogenen Gründen noch einmal genau geprüft wird. Der BGH weist darauf hin, dass zwar kein abrupter Wechsel auf eine vollzeitige Erwerbstätigkeit verlangt werden kann, ein gestufter Übergang aber nach dem Willen des Gesetzgebers voraussetzt, dass der unterhaltsberechtigten Elternteil kind- und/oder elternbezogene Gründe vorträgt, die einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils entgegenstehen. Nur an solchen individuellen Gründen kann sich der gestufte Übergang im Einzelfall orientieren. Damit ist es von entscheidender Bedeutung, dass der/die Unterhaltsberechtigten im Unterhaltsverfahren individuelle

Feststellungen zu den kind- bzw. elternbezogenen Gründen darlegt und ggfs. beweist. So muss beispielsweise dargelegt werden, dass die Betreuungszeiten in Schule oder kindgerechten Einrichtungen einer vollschichtigen Tätigkeit entgegenstehen oder ob und in welchem Umfang eine persönliche Betreuung des Kindes durch die/den Unterhaltsberechtigten in den Nachmittagsstunden erforderlich ist.



Elternbezogene Gründe, die einer Vollzeit-erwerbstätigkeit entgegenstehen könnten, liegen vor, wenn die verbleibenden Betreuungsleistungen neben der Ganztagsbetreuung in Schule oder kindgerechten Einrichtungen eine vollschichtige Tätigkeit als überobligatorisch erscheinen lassen. Auch eine solche Belastung kann nicht pauschal, sondern

nur auf der Grundlage der individuellen Verhältnisse angenommen werden und muss daher konkret vorgetragen werden.

Elternbezogene Gründe liegen auch vor, wenn in der Ehe ein besonderer Vertrauensstatbestand für eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts geschaffen worden ist.

In jedem Fall ist der Unterhaltsberechtigte, der auch die Darlegungs- und Beweislast trägt, gehalten, entsprechende Einzelfallumstände vorzutragen, die eine Beurteilung der persönlichen Betreuungsleistung neben der Betreuung in Schule und kindgerechten Einrichtungen ermöglichen.

Fraglich ist, ob die enge Auslegung des BGH vom Gesetzgeber so gewollt war. Ausweislich der Gesetzesmotive zum neuen Unterhaltsrecht war vielmehr eine Korrektur des Altersphasenmodells in Anpassung an die gesellschaftliche Realität mit Ausübung insbesondere einer Teilzeittätigkeit neben der Kindererziehung beabsichtigt. Die neuen Entscheidungen des BGH lassen beispielsweise ein Eingehen auf die im konkreten Fall aufgeworfene Frage, wie eine Vollerwerbstätigkeit des Betreuenden mit Betreuungszeiten des Kindes während der Schulferien zu vereinbaren ist, außer Betracht.



Angelika Berking,
Rechtsanwältin,
Schwerpunkt
Familienrecht

Patchwork-Familien und die erbrechtlichen Folgen



Das klassische Familienmodell der lebenslangen Ehe mit gemeinschaftlichen Kindern ist heute vielfach nicht mehr die Regel. Konstant steigende Scheidungsraten und der gesellschaftliche Wandel machen andere, variabelere Familienmodelle erforderlich.

Nach aktuellen statistischen Zahlen hat jedes dritte Kind, das 2010 geboren ist, Eltern ohne Trauschein. Dies bedeutet: knapp 38 % der Kinder. Auch mehrere Kinder aus verschiedenen Ehen sind keine Seltenheit mehr. Die daraus folgenden erbrechtlichen Konsequenzen sind jedoch vielen Familien nicht bewusst und können zu nicht gewollten Folgen führen.

1. Der geschiedene Ehepartner

Ein geschiedener Ehepartner ist zwar von der Erbfolge ausgeschlossen, jedoch kann er über das gemeinschaftliche Kind

Erbe des geschiedenen Ehepartners werden und auch das Vermögen verwalten. Verstirbt zum Beispiel die geschiedene Ehefrau und wird ein minderjähriges gemeinschaftliches Kind Alleinerbe, so hat der geschiedene Ehemann die Vermögenssorge für das Kind und verwaltet das vererbte Vermögen.

Verstirbt nun auch das minderjährige Kind, so wird der geschiedene Ehemann Alleinerbe des Kindes und somit auch des Vermögens seiner geschiedenen Frau. Empfehlenswert ist, für diese Fälle Regelungen im Testament zu treffen.

2. Kinder aus verschiedenen Ehen

Werden in einer zweiten Ehe Kinder geboren und wird mit dem neuen Ehepartner ein neues Vermögen aufgebaut, besteht häufig der Wunsch, die jüngeren Kinder bei einem möglichen Todesfall bevorzugt versorgt zu wissen.

Sind Kinder aus erster Ehe vorhanden, sind die jeweiligen Erbquoten jedoch gleich.

Folge kann auch sein, dass die Kinder aus erster Ehe vom Vermögen des neuen Ehepartners profitieren.

Eine überlegte und vorausschauende Aufteilung von Vermögen kann späteren Streit zwischen den Halbgeschwistern und der neuen Ehefrau jedoch vermeiden.

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN



Florentine Mattern,
Rechtsanwältin,
Schwerpunkt
Erbrecht und
internationales
Erbrecht

Maltry Rechtsanwältinnen

Den Kontakt zur Klärung und Bearbeitung Ihrer konkreten Rechtsfragen sowie weitergehende Hinweise finden Sie auf unserer Homepage.
Hohenzollernstraße 89 · 80796 München
Telefon: 0 89 / 30 77 91 44 · Telefax: 0 89 / 30 77 91 54
Internet: www.rechtsanwaeltinnen.com · E-Mail: maltry@rechtsanwaeltinnen.com
Besprechungen werden telefonisch mit dem Sekretariat, gegebenenfalls auch nach Rücksprache mit der jeweiligen Rechtsanwältin vereinbart.

Allgemeine Bürozeiten

Montags bis donnerstags
08.30 – 12.00 Uhr und
14.00 – 17.00 Uhr
Freitags
08.30 – 14.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Gesetzliche Regelungen umgehen, Verträge richtig gestalten

Der letzte Deutsche Anwaltstag in Strassburg hat sich mit dem Thema „Anwälte in Europa“ befasst. Zu Gast waren der Präsident des Europäischen Gerichtshofs Prof. Dr. Vassilios Skouris und der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Andreas Voßkuhle. In einer interessanten Diskussion haben sie das Zusammenspiel zwischen den genannten beiden Gerichten erklärt. Tatsächlich werden unsere Entscheidungen immer häufiger auf europäischer Ebene reguliert. Und der Gesetzgeber wird immer öfter verpflichtet, seine Gesetze zu korrigieren oder neue Gesetze zu schaffen, wie aktuell z. B. die gemeinsame elterliche Sorge nicht verheirateter Eltern. Hinzu kommen Vereinbarungen zwischen den europäischen Ländern, die das bisherige Recht auf den Kopf stellen. So z. B. die Verordnung Rom III, das Scheidungsrecht betreffend, das nun vom gewöhnlichen Aufenthalt ausgeht und nicht mehr vom Staatsangehörigkeitsprinzip.



Lebten früher also zwei Deutsche in Italien, so wurden sie nach deutschem Recht geschieden – ab Juni 2012 nach italienischem Recht. Im Zeitalter der Globalisierung, wo häufig die Berufstätigkeit in den verschiedensten Ländern ausgeübt wird, kann dies zu fatalen Folgen führen.

Auch im Erbrecht soll eine Angleichung an den gewöhnlichen Aufenthalt erfolgen.

Das Land, in dem man seinen Lebensabend verbringt, ist dann maßgeblich für das Erbrecht. Manche prophezeien sogar einen „sog. Sterbetourismus“. Will man etwa unliebsame Pflichtteilsberechtigten ausschalten, verbringt man den Sterbenden in ein Land, das kein Pflichtteilsrecht kennt, wie etwa England.

Um eventuellem Missbrauch vorzubeugen, können und sollten Sie selbst Gestaltungen in Ihrem Testament treffen.

Nicht nur das internationale Recht, sondern auch das deutsche Recht bringt derzeit gerade im Familienrecht etliche Ungewissheiten. Im Unterhaltsrecht tendieren die Gerichte immer mehr zum angloamerikanischen Rechtssystem, dem sog. Case Law, das allein den Einzelfall berücksichtigt. Die Folge ist, dass die Entscheidung des Gerichts in vielen Fällen nicht mehr vorhersehbar ist.

Auch in der letzten Entscheidung des BGH zum Unterhaltsrecht wies der BGH auf eine grundsätzliche Verpflichtung zur Ganztags-



Liebe Mandantinnen,
liebe Mandanten,

so lebendig wie das Familienrecht ist, so lebendig ist auch eine Familienrechtskanzlei. Frau Rechtsanwältin Alexandra Oldekop hat ihr Babyjahr beendet und wird ab Oktober wieder in der Kanzlei sein, um uns in Teilzeit tatkräftig zu unterstützen.

Im Gegensatz zu vielen Großkanzleien bin ich der Auffassung, dass eine Teilzeittätigkeit auch als Anwältin möglich sein muss und der Beruf der Anwältin auch mit Kindern vereinbar ist. Frau Rechtsanwältin Frauke de Buhr wird leider nicht mehr zurückkehren, da sie gemeinsam mit ihrer Familie in die Schweiz ziehen wird. Wir wünschen ihr und ihrer Familie für die Zukunft alles Gute und einen gelungenen Neuanfang. Nun hoffe ich, dass Ihnen unsere Informationen wieder von Nutzen sind, und wünsche schöne Herbsttage.


Ihre Rechtsanwältin

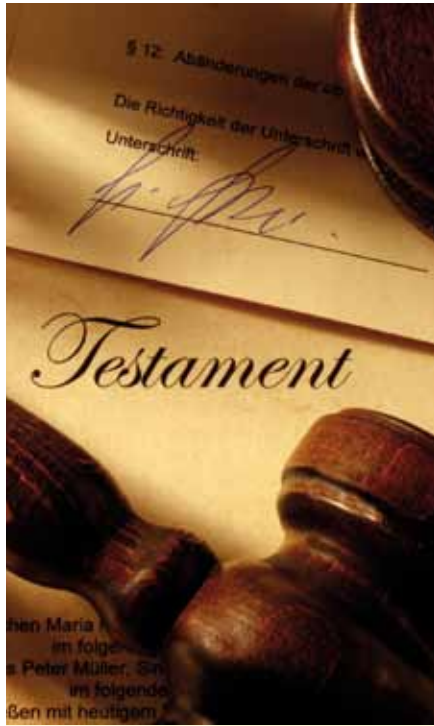
NEWS +++ NEWS +++ NEWS +++ NEWS +++ NEWS

Der Goodwill einer freiberuflichen Praxis im Zugewinnausgleich

Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 09.02.2011 – Aktenzeichen XII ZR 40/09)

Der Goodwill ist als immaterieller Vermögenswert einer freiberuflichen Praxis im Zugewinn zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist im Rahmen der modifizierten Ertragswertmethode ein angemessener Unternehmerlohn zu berücksichtigen, der den individuellen Verhältnissen des Praxisinhabers entspricht.

Die persönliche latente Einkommensteuer ist unabhängig von einer möglichen Veräußerungsabsicht zu berücksichtigen (Bewertung nach persönlicher Steuer).



tätigkeit bei einer Mutter eines Kindes in zweiter Grundschulklasse hin, soweit nicht individuelle Gründe entgegenstehen. Wollen Sie im Interesse Ihrer Kinder andere Regelungen treffen und sich nicht auf das Gesetz verlassen, so sollten Sie entsprechende Vorkehrungen treffen und Verträge schließen.

Sicher wurden ab 2002 viele Eheverträge für unwirksam erklärt. Dies lag daran, dass sie nicht individuell errichtet wurden und auch meist Globalverzichte enthielten.

Durch richtige individuelle Gestaltung können Sie dies vermeiden. Dabei ist auch die steuerliche Gestaltung nicht unerheblich und es kann ein weiterer positiver Effekt so erreicht und viel Geld gespart werden. Die sog. Güterstandsschaukel ist hierfür ein gutes Beispiel.

Und was kann besser sein, als die Regelungen zu treffen, die Ihnen und Ihrem Partner am besten entsprechen. Für die ganze Familie – und insbesondere für Familienunternehmen – ist für deren Erhalt nichts wichtiger als die richtige Nachfolgeregelung zu finden.

Wir bieten Ihnen an, Ihre bestehenden Verträge und Testamente zu überprüfen und Neugestaltungen vorzunehmen, und freuen uns, Ihnen neue Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen zu können.



Renate Maltry,
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Familienrecht,
Fachanwältin für
Erbrecht

Die Güterstandsschaukel im Steuerrecht

Die „Güterstandsschaukel“ ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Ehegatten, die die Zugewinngemeinschaft beendet, um in die Gütertrennung zu wechseln. Anschließend wird wieder eine neue Zugewinnsgemeinschaft begründet.

Diese Vorgehensweise führt zu einer steuerfreien Zugewinnausgleichsforderung zwischen den Ehegatten, die zu einer Verringerung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer genutzt werden kann. Ferner können erbrechtliche Pflichtteilsansprüche reduziert werden, indem bereits zu Lebzeiten die Vermögensnachfolge geregelt wird.

Durch die gesetzlichen Freibeträge im

Steuerrecht führt die Anwendung der Güterstandsschaukel zu einer steuerfreien Vermögensübertragung zwischen einem Ehepaar bereits ab einem Gesamtvermögen von 500.000 €. Soll das Vermögen später an das einzige Kind übertragen werden, ist die Vorgehensweise bereits ab einem Gesamtvermögen von 400.000 € vorteilhaft.

Folgendes Beispiel verdeutlicht die Auswirkung der Güterstandsschaukel:

Der Anteil einer GmbH in Höhe von 30 % sowie eine Immobilie und Bargeld werden an die Ehefrau am 30.08.2011 mit der Güterstandsschaukel übertragen; alternativ wird das Vermögen an den Sohn vererbt. Der GmbH-Anteil hat ein

nen Wert i. H. von 6.800.000 €. Die Immobilie hat einen Wert von 1.050.000 €. Bargeld ist in Höhe von 300.000 € vorhanden. Die Zugewinnausgleichsforderung der Ehefrau beträgt 2.000.000 €.

Hier könnte die Ehefrau weiteres Vermögen bis zu einem Wert von 130.000 € erbschaftsteuerfrei erwerben.

Bei einem vorzeitigen Zugewinnausgleich seiner Eltern könnte der Sohn im Erbfall das Vermögen zu je einer Hälfte von seinem Vater und seiner Mutter erwerben und dabei **Freibeträge doppelt nutzen**. Allerdings birgt nach derzeitiger Rechtsprechung die Güterstandsschaukel aus rein steuerlichen Gründen die Gefahr des Gestaltungsmissbrauchs, so dass eine abgestimmte Vorgehensweise mit Ihrem steuerlichen bzw. rechtlichen Berater angezeigt ist.



Alexander Heine,
Dipl.-Kaufmann,
Steuerberater



Die Rente im Ausland genießen – neue erb- und familienrechtliche Folgen beachten!

Die Vorstellung, den Lebensabend dort zu verbringen, wo andere Urlaub machen, veranlasst viele Deutsche dazu, ins Ausland zu ziehen.

In der EU gibt es ca. 450.000 grenzüberschreitende Erbfälle im Jahr. Dabei finden Vermögensübertragungen mit einem Wert von bis zu 120 Mrd. € statt.

Scheidungen mit Auslandsbezug betreffen mittlerweile rund 140.000 Paare. Vor diesem Hintergrund wurden einheitliche europäische Regelungen unumgänglich.

Die neuen Regelungen werden weitreichende Folgen für deutsche Staatsangehörige haben.

Bisher gilt im Erb- sowie im Familienrecht das Staatsangehörigkeitsprinzip. Wenn also Deutsche im Ausland leben, gilt vorrangig deutsches Erb- und Familienrecht.

Ausgenommen davon sind Immobilien. Hier kann in einigen Ländern, wie etwa in Frankreich, das ausländische Erbrecht zur Anwendung kommen. Die entsprechenden europäischen Änderungen werden im Folgenden erläutert:

Änderungen im Familienrecht:

Im Juni 2012 tritt die von 14 Mitgliedsstaaten der EU verabschiedete Rom III Verordnung in Kraft, wonach im Falle einer Scheidung nicht mehr die Staatsangehörigkeit entscheidend ist, sondern das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes. Leben zwei Deutsche zum Beispiel in Italien, so ist für sie künftig das komplizierte italienische Scheidungsrecht anzuwenden.

Wie kann dies verhindert werden?

Treffen Sie in einem Ehevertrag eine geeignete und vorbeugende Rechtswahl, welches Recht im Falle der Scheidung anzuwenden ist.

Empfehlenswert ist auch, sich Expertenrat einzuholen über das Land, in dem Sie leben oder leben wollen.

Änderungen im Erbrecht:

Das europäische Erbrecht ist stark zersplittert. Die EU-Kommission hat daher eine einheitliche EU-Erbrechtsverordnung vorgeschlagen. Das neue europäische Erbrecht wird voraussichtlich im Jahre 2012 in Kraft treten. Das Erbrecht knüpft danach nicht mehr an die Staatsangehörigkeit an, sondern an das Recht des Staates, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dies gilt für den gesamten Nachlass, also für alle Immobilien und das restliche Vermögen.

Damit ist allein spanisches Erbrecht anzuwenden, wenn ein Deutscher in Spanien lebt und dort verstirbt.

Wie kann dies verhindert werden?

Ein bestehendes Testament sollte überprüft und ggf. angepasst werden. Empfehlenswert ist, bereits jetzt in neu zu erstellenden Testamenten eine Rechtswahl zu treffen. Das Recht der Staatsangehörigkeit kann in einem Testament gewählt werden. Um Vorteile zu nutzen und Nachteile zu verhindern, sollte der Rat eines Experten herangezogen werden.



Florentine Mattern,
Rechtsanwältin,
Schwerpunkt
Erbrecht und
internationales
Erbrecht

Rechtsirrtümer im Familienrecht

Rechtsirrtum 1

Wenn ich die Scheidung einreiche, bin ich kurz danach geschieden.

Falsch!

Durchschnittlich dauert ein Scheidungsverfahren ca. 8-10 Monate.

Dies liegt daran, dass der Versorgungsausgleich durchgeführt werden muss und die jeweiligen Rentenansparungen errechnet werden.

Nur wenn der Versorgungsausgleich ausgeschlossen ist, kann eine Scheidung innerhalb von ca. 1-3 Monaten erfolgen.

Wenn Klagen für Folgesachen eingereicht werden, wie Unterhalt, Zugewinn, Haushaltsgegenstände oder Ehwohnung, kann das Scheidungsverfahren manchmal Jahre dauern.

Rechtsirrtum 2

Mit Einreichung der Scheidung wird seitens des Gerichts alles geregelt.

Falsch!

Nur der Versorgungsausgleich wird seitens des Gerichts von Amts wegen geregelt.

Folgesachen werden vom Gericht nur behandelt, wenn Anträge eingereicht werden.

Klagen hierzu müssen spätestens 2 Wochen vor dem Scheidungstermin eingereicht werden.

Entscheiden Sie also rechtzeitig, ob Sie klagen wollen oder nicht.

Rechtsirrtum 3

Wir regeln Zugewinn, Unterhalt und Hausrat in einer wirksamen privaten Vereinbarung.

Falsch!

Eine Vereinbarung zum Zugewinn und naheheiligen Unterhalt ist nur dann wirksam, wenn sie entweder notariell beurkundet oder gerichtlich protokolliert ist.

Nur die Regelung über die Haushaltsgegenstände können Sie wirksam in einer privatschriftlichen Vereinbarung regeln.

Gemeinsames Sorgerecht – auch bei nichtehelichen Kindern

Aufgrund einer neuen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird es den Vätern nunmehr erleichtert, ebenfalls Sorgerechtsinhaber für ein nichteheliches Kind zu werden.

Früher war es den Vätern unehelicher Kinder nur möglich, die gemeinsame Sorge durch eine gemeinsame Erklärung, durch Heirat oder durch gerichtliche Übertragung mit Zustimmung der Mutter zu erlangen.

In 2009 hatte dann der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass diese Handhabung Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) i.V.m. Art. 8 EMRK (Anspruch auf Achtung des Familienlebens) verletze, woraufhin nunmehr das Bundesverfassungsgericht auf die Verfassungsbeschwerde eines nichtehelichen Vaters entschied,



dass der generelle Ausschluss des nichtehelichen Vaters vom Sorgerecht (anhand § 1626 a, 1672 BGB) eine Verletzung seines Elternrechts aus Art. 6 GG darstelle. Das Elternrecht des Vaters wird dabei in unverhältnismäßiger Weise hinter das der Mutter zurückgestellt, ohne dass dies durch die Wahrung des Kindeswohls geboten wäre.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist sehr umstritten. Bei der Betrachtung, ob den Eltern das gemeinsame Sorgerecht zustehen sollte, wurde bisher auf das Vorliegen der Ehe abgestellt oder von der Zustimmung der Mutter abhängig gemacht. Nun steht die Frage im Raum, ob allein die Tatsache der biologischen Elternschaft dafür spricht, den Eltern die gleiche Verantwortung für ihre Kinder zu übertragen, und ob damit automatisch die gemeinsame elterliche Sorge bei Geburt eintreten soll.

Es liegt nun an der Regierung, die Vorschriften der §§ 1626 a und 1672 BGB zu überarbeiten und in Einklang mit der Verfassung zu bringen.

Derzeit werden sehr kontroverse Ansatzpunkte diskutiert. So stellt sich die Frage, ob eine biologische Vaterschaft allein ausreicht oder ob eine sozial familiäre Bindung vorliegen soll. Gerade bei sog. „One-Night-Stands“ oder bei Gewaltbeziehungen ist eine differenziertere Betrachtung geboten. Bislang liegen noch keine endgültigen Lösungsvorschläge der Bundesregierung vor. Der

Deutsche Juristinnenbund hat die sog. differenzierte Widerspruchslösung entwickelt. Die Entscheidung des Gesetzgebers bleibt abzuwarten.

In der Übergangszeit ist nun auf Antrag eines Elternteils von den Familiengerichten die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge an die Eltern gemeinsam zu übertragen, sofern dies dem Kindeswohl am besten entspricht. Wie bei der Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil bei ehelichen Kindern, ist nun bei der Übertragung der gemeinsamen Sorge nichtehelicher Kinder von den Gerichten eine Kindeswohlüberprüfung vorzunehmen.

In nichtehelichen Lebensgemeinschaften, in denen die Eltern schon längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft leben und die Väter bereits Verantwortung für die Kinder übernommen hatten, könnten nach der neuen Bundesverfassungsgerichtsentscheidung entsprechende Anträge erfolgversprechend sein.

In jedem Fall wird nach wie vor von den Gerichten der Einzelfall unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu prüfen sein.



Alexandra Oldkap,
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Familienrecht

Trennungsprozess und Familiensystem

In Zusammenhang mit jeder Trennung und Scheidung verändert sich das Familiensystem zwangsläufig. Die Beziehungen der einzelnen zueinander müssen definiert werden. Das gilt insbesondere dann, wenn Kinder davon betroffen sind. In diesem Fall ist es von grundlegendem Interesse für die Kinder, eine Unterstützung zu erhalten, um ihren neuen Platz im Familiensystem zu finden. Denn eine Trennung der Eltern löst das Familiensystem nicht auf. Die Elternschaft bleibt bestehen. Und so bleibt die Frage, wie

das Familiensystem nach der Trennung ein neues Gleichgewicht finden kann. Hilfreich hierbei ist die Methode der Familienaufstellung, ein Instrument der Familientherapie, das es schon seit 50 Jahren gibt, und das in vielen Fällen weiterführende Lösungen ermöglicht hat. Um positive Auswirkungen auf das ganze System zu erreichen, ist es ausreichend, wenn ein Elternteil daran teilnimmt. Wissenswertes hierzu und weitere Informationsangebote finden Sie unter www.syntraum.de

Für den persönlichen Kontakt können Sie uns entweder eine E-Mail schreiben an info@syntraum.de oder uns anrufen unter Tel. 0821-3 49 49 34.



Dipl.-Psychologin Eva Sattler und Dipl.-Psychologin Heinz-Günter Andersch-Sattler, Kooperationspartner der Kanzlei Maltry

Unser neuer Service für Mandantinnen und Mandanten:
Ab Oktober 2011 können Sie bei uns auch für samstags Besprechungstermine vereinbaren.